

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Veränderungsperre an den Fl.Nrn. 494/5, 493/6, 495, 496 der Gemarkung Hilpoltstein beschlossen:

Der Stadtrat Hilpoltstein beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. mit § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung vom 28.10.2021 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Grundstücke einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungsperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungsperre erstreckt sich auf die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke Nrn. 494/5, 493/6, 495, 496 der Gemarkung Hilpoltstein. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich zwischen der Allersberger Straße im Westen sowie dem Altstadtring/Freystädter Straße im Süden, gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungsperre

In dem von der Veränderungsperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

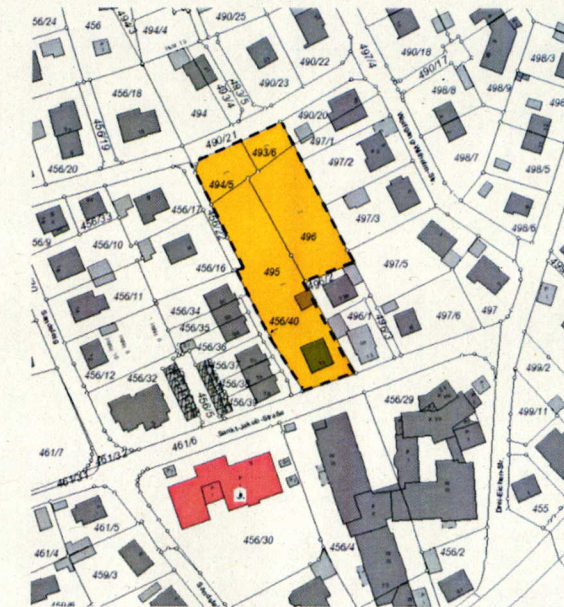
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungsperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungsperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungsperre nicht berührt.

§ 4

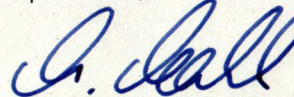
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungsperre

Die Veränderungsperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungsperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungsperre

Hilpoltstein, den 29.10.2021


Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
allen Amtstafeln

angeheftet am: 08.11.2021

abgenommen am: 06.12.2021